



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Nürnberg
Eilgutstraße 2
90443 Nürnberg

Az. 651ppb/005-2020#010
Datum:20.12.2021

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

Erneuerung des Bahnübergangs "Aufseßhöflein"

in der Stadt Bamberg

Bahn-km 1,534

der Strecke 5103 Hallstadt - Höflein

**Vorhabenträgerin:
DB Netz AG
Regionalbereich Südost
Kurt-Schumacher-Straße 1
99084 Erfurt**

Auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Erneuerung des Bahnübergangs "Aufseßhöflein", in der Stadt Bamberg, Bahn-km 1,534 der Strecke 5103, Hallstadt - Höflein, wird genehmigt.

Die vorhandene Bahnübergangssicherungsanlage wird im Zuge des 4-gleisigen Ausbaus der Strecke 5919 zwischen Breitengüßbach - Hallstadt erneuert und in das ESTW-A Breitengüßbach eingebunden.

Der Bahnübergang soll zu einer automatisierten Lichtzeichenanlage mit Halbschranken und damit verbundenen straßenbaulichen Aufweitungen im Räumstreckenbereich umgerüstet werden.

Der unbefestigte Weg im Quadrant IV wird (auf Forderung der Stadt Bamberg) für Ein- und Ausfahrten geschlossen. Dazu sind am Ende des Weges als zwingend notwendige Folgemaßnahme eine Querung des Seebach-Grabens (Gewässer 3. Ordnung) und eine Überfahrmöglichkeit für Straßenfahrzeuge herzustellen. Die bisherige Einmündung in den Weg „Aufseßhöflein“ wird anschließend zurückgebaut.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus den folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht vom 01.10.2021 (15 Seiten inkl. Deckblatt)	genehmigt
2.1	Übersichtskarte vom 01.10.2021, M=1:100000	nur zur Information
2.2	Übersichtslageplan vom 01.10.2021, M=1:25000	nur zur Information
2.3	Fotodokumentation zum bestehenden Zustand der Anlage ohne Datum (5 Seiten)	nur zur Information
3	Lageplan vom 01.10.2021, M=1:1000	genehmigt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
4	Bauwerksverzeichnis vom 01.10.2021, (4 Seiten inkl. Deckblatt)	genehmigt
5.1	Grunderwerbsplan vom 01.10.2021, M=1:500/1000	genehmigt
6	Grunderwerbsverzeichnis vom 01.10.2021 (5 Seiten inkl. Deckblatt)	genehmigt
7.1	Kreuzungsplan vom 01.10.2021, M=1:200	genehmigt
7.2	Streuwinkelplan vom 01.10.2021, M=1:200	nur zur Information
7.3	Schleppkurvenplan vom 01.10.2021, M=1:200	genehmigt
7.4	Sichtflächenplan vom 01.10.2021, M=1:200	genehmigt
7.5	Sichtflächenplan Längsschnitt vom 01.10.2021, M=1:200/20	genehmigt
7.6	Leitungsbestandsplan vom 01.10.2021, M=1:200	nur zur Information
8	Höhenplan (Längsschnitt Straße) vom 01.10.2021, M=1:200/20	genehmigt
9	Baustelleneinrichtungsplan vom 01.10.2021, M=1:1000	genehmigt
10	Schall- und erschütterungstechnische Prognose der Baulärmimmissionen vom 01.10.2021 (33 Seiten inkl. Deckblatt + 5 Anlagen)	nur zur Information
11.1 und 11.2	Fachbeitrag Hydrogeologie einschl. Lageplan Überschwemmungsgebiete, Hydrologie und Grundwassermessstellen, M=1:5000 vom 01.10.2021 (9 Seiten inkl. Deckblatt + 1 Anlage)	nur zur Information
12	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) vom 01.10.2021 (24 Seiten inkl. Deckblatt)	nur zur Information
13	Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) mit integrierter Artenschutzprüfung (einschl. Maßnahmenblätter) vom 01.10.2021 (63 Seiten inkl. Deckblatt + 10 Anhänge)	genehmigt
13.1	Bestands- und Konfliktplan vom 01.10.2021, M=1:1000	nur zur Information
13.2	Maßnahmenplan vom 01.10.2021, M=1:1000	genehmigt
13.3	Maßnahmenplan – Kompensationsfläche vom 01.10.2021, M=1:1000	genehmigt
14	Kampfmittelvorerkundung vom 01.10.2021 (21 Seiten inkl. 2 Deckblätter+2 Anlagen)	nur zur Information
15.1 und 15.2	Baugrunduntersuchung einschl. Nacherkundung Querung Seebach vom 01.10.2021 (80 Seiten inkl. Deckblatt einschl. 9 Anlagen+ 24 Seiten einschl. 4 Anlagen)	nur zur Information
16	BoVEK-Kurzkonzept vom 01.10.2021 (11 Seiten inkl. Deckblatt + 3 Anlagen)	nur zur Information
17	Querung Seebach, Bauwerksplan – Draufsicht und Schnitte vom 01.10.2021, M=1:250, 1:100	genehmigt

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

Der Vorhabenträgerin werden die wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen für die Benutzung von Gewässern nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Einzelbestimmungen erteilt.

- Erlaubnis für das bauzeitliche Entnehmen, Zutage fördern, Zutage leiten und Ableiten von Grundwasser nach § 8 und § 10 WHG i.V. m. Art. 15 Bay WG sowie § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG
- Erlaubnis für das bauzeitliche Entnehmen fester Stoffe aus oberirdischen Gewässern, soweit sich dies auf die Gewässereigenschaften auswirkt, nach § 8 und § 10 WHG i.V. m. Art. 15 Bay WG sowie § 9 Abs. 1 Nr. 3 WHG
- Erlaubnis für das bauzeitliche Entnehmen, Ableiten, Aufstauen und Absenken von Wasser aus oberirdischen Gewässern (bauzeitlich) nach § 8 und § 10 WHG i.V. m. Art. 15 Bay WG sowie § 9 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 WHG
- Erlaubnis für das Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer (bauzeitlich) nach § 8 und § 10 WHG i.V. m. Art. 15 Bay WG sowie § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG
- Gehobene Erlaubnis für das Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer nach § 15 WHG sowie § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG
- Gehobene Erlaubnis für das Errichten von Anlagen in Gewässern gem. § 36 Abs. 1 Nr. 1 nach § 15 WHG sowie § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG i.V.m. Art. 20 BayWG für die Anlagegenehmigung des Durchlasses und der Gewässerrenaturierung.

A.3.2 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Abweichungen vom Regelwerk

A.4.1.1 Zustimmung im Einzelfall (ZiE)

Die Auflagen der unternehmensinternen Genehmigung (siehe Fachtechnische Entscheidung TM: 3-2020-10143 I.NPS 3 vom 28.07.2020 - vgl. Ergänzende Unterlage E11) sowie der Zustimmung im Einzelfall (ZiE), erteilt mit Bescheid Az.: 215.3-215izbbü/002-2101#001 vom 19.10.2020 durch die Zentrale des Eisenbahn-Bundesamtes (vgl. Ergänzende Unterlage E13), sind einzuhalten.

A.4.2 Immissionsschutz

A.4.2.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Bei der Durchführung der Bauarbeiten sind die Regelungen der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“ vom 19.08.1970, MABl 1/1970 S. 2, zu beachten und dementsprechend ggf. notwendige Maßnahmen zur Lärminderung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und sonstigen Umstände zu ergreifen. Zur Minimierung von potenziellen Betroffenheiten sind die organisatorischen, technischen und konstruktiven Maßnahmen zur Minderung der Geräusche gemäß Abschnitt 10 des Erläuterungsberichtes vom 01.10.2021 in Unterlage 1 durchzuführen.

A.4.2.2 Betriebsbedingte Lärmimmissionen

Die neu zu errichtende Bahnübergangssicherungsanlage wird mit einer Fußgängerakustik inklusive Nachtpegelabsenkung ausgerüstet. Grundsätzlich sind die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm unter Berücksichtigung der Gebietseinstufung außerhalb von Gebäuden einzuhalten. Bei Bedarf ist eine weitergehende Anpassung der Lautstärke in Abstimmung mit den Kreuzungsbeteiligten nach Inbetriebnahme der Anlage durchzuführen.

A.4.2.3 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

Bei der Durchführung der Bauarbeiten sind die Regelungen der DIN 4150 (Erschütterungen im Bauwesen) zu beachten. Zur Minimierung von potenziellen Betroffenheiten sind die Maßnahmen zur Minderung der Erschütterungen gemäß Abschnitt 10 des Erläuterungsberichtes vom 01.10.2021 in Unterlage 1 durchzuführen. Im Nebengebäude des Schlosses Aufseßhöflein und in den

Nachbargebäuden sind bautechnische Beweissicherungen vor Beginn der Rammarbeiten, genauso wie eine Überwachung der Erschütterungsimmissionen während der Bautätigkeiten durchzuführen.

A.4.2.4 Stoffliche Immissionen

Baubedingte Staubbelastungen sind weit möglichst zu reduzieren; d. h. bei Arbeiten, bei denen mit größeren Staubentwicklungen zu rechnen ist, sind Maßnahmen zur Verminderung (Abdeckung, Befeuchtung, etc.) vorzusehen.

A.4.3 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Im Zusammenhang mit der Baumaßnahme anfallender Abfall (z.B. Asphalt) ist mit Beginn der Baumaßnahme sukzessive zu verwerten oder zur ordnungsgemäßen Entsorgung schnellstmöglich zu beseitigen. Eine Zwischenlagerung des Abfalls, die über die nach Ziff. 8.12 im Anhang der 4. Bundesimmissionsschutzverordnung genehmigungsfreie Lagerung auf dem Gelände der Entstehung bis zum Einsammeln hinausgeht, darf nicht erfolgen. Darüber hinaus sind die Vorgaben aus dem Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept (BoVEK-Kurzkonzept) vom 01.10.2021 – Unterlage 16 – einzuhalten.

A.4.4 Denkmalschutz

Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass Bodendenkmäler oder archäologische Bodenfunde, die bei der Verwirklichung des Vorhabens zutage kommen, der Meldepflicht nach Art. 8 DSchG unterliegen und unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege bzw. der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen sind.

A.4.5 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Beeinträchtigungen von Versorgungsleitungen sind durch geeignete Baumaßnahmen zu vermeiden. Versorgungsleitungen sind soweit sie innerhalb der Baufläche liegen, in Absprache mit den Leitungseigentümern und gemäß deren Vorschriften in Betrieb zu halten und zu sichern. Zeigt sich während der Bauausführung, dass Maßnahmen der Veränderung oder Verlegung von Versorgungsleitungen erforderlich werden, hat sich die Vorhabenträgerin frühzeitig mit den betreffenden Versorgungsunternehmen in Verbindung zu setzen und das weitere Vorgehen abzustimmen. Die bestehenden vertraglichen Regelungen zwischen den Leitungseigentümern und der Deutschen

Bahn AG sind zu beachten. Die von den Leitungseigentümern in den vorgelegten Merkblättern angeführten Auflagen sind einzuhalten.

A.4.6 Straßen, Wege und Zufahrten

Im Zuge der Durchführung der Kompensationsmaßnahme in der Gemeinde Kemmern ist sicherzustellen, dass der vorhandene Wirtschaftsweg der Gemeinde (Flurnummer 673) erhalten bleibt und ggf. wiederhergestellt wird.

A.4.7 Kampfmittel

Im Vorfeld der Durchführung der Baumaßnahmen sind Untersuchungen zu ggf. im Baubereich vorhandenen Kampfmitteln durchzuführen.

A.4.8 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Bauzeitlich in Anspruch genommene Grundstücke sind nach Beendigung der Baumaßnahmen wieder in den ursprünglichen Zustand zurück zu versetzen und gemäß Vereinbarung zu entschädigen. Für die zur dinglichen Sicherung vorgesehenen Grundstücke bzw. Anteile von Grundstücken der Stadt Bamberg (Wegerechte) sind rechtzeitig vor Baubeginn entsprechende Vereinbarungen mit der Stadt Bamberg zu treffen.

Die Ausgleichsfläche (Kompensationsfläche) in der Gemarkung Kemmern, Flurstücknummer 626 ist für die Dauer des Eingriffs rechtlich zu sichern (beschränkte persönliche Dienstbarkeit, § 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG). Die dauerhafte dingliche Sicherung der Kompensationsmaßnahmen ist der unteren Naturschutzbehörde, Stadt Bamberg, spätestens mit dem Abschluss der landschaftspflegerischen Maßnahmen durch Vorlage eines Grundbuchauszugs nachzuweisen.

A.4.9 VV BAU und VV BAU-STE

Die Regelungen der „Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau“ (VV BAU) und der „Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen“ (VV BAU-STE) sind zu beachten. Beim Eisenbahn-Bundesamt sind die hiernach erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen.

A.4.10 Unterrichtungspflichten

Baubeginn und Fertigstellung des plangenehmigten Vorhabens sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, Sachbereich 1, schriftlich anzuzeigen. Dazu sind die vom Eisenbahn-Bundesamt zur Verfügung gestellten Vordrucke zu verwenden. Mit der Fertigstellungsanzeige ist von der Vorhabenträgerin zu erklären, dass diese die mit der Plangenehmigung zugelassenen Baumaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt und alle auferlegten Nebenbestimmungen erfüllt hat.

Im Rahmen der Inbetriebnahme ist eine Sonderverkehrsschau in Anlehnung an VwV zu § 45 StVO RN 57 durchzuführen. Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, Sachbereich 2, ist hierüber vorab zu unterrichten.

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, den betroffenen Gemeinden bzw. Städten Kemmern, Hallstadt und Bamberg (einschl. der am TÖB-Verfahren beteiligten städtischen Stellen) sowie dem Wasserwirtschaftsamt Kronach) frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in der Plangenehmigung nachfolgend dokumentiert sind.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Die eingleisige elektrifizierte Strecke 5103 Hallstadt - Höflein wird in Bahn-km 1,534 von dem öffentlichen Feld-/Waldweg „Aufseßhöflein“ in Bamberg höhengleich gekreuzt. Der Bahnübergang „Aufseßhöflein“ dient lediglich aus südlicher Richtung von Bamberg kommend als einzige Zufahrt zu einem landwirtschaftlichen Betrieb, zu Naherholungsflächen und Kleingärten. Der Verkehr wird als mäßig eingestuft (288 Fahrzeuge in 24h, gem. Verkehrszählung). Die örtlich zugelassene Höchstgeschwindigkeit auf der Straße beträgt 20 km/h.

Die vorhandene Bahnübergangssicherungsanlage wird im Zuge des 4-gleisigen Ausbaus der Strecke 5919 zwischen Breitengüßbach - Hallstadt erneuert und in das ESTW-A Breitengüßbach eingebunden.

Der Bahnübergang soll zu einer automatisierten Lichtzeichenanlage mit zwei Halbschranken und damit verbundenen straßenbaulichen Aufweitungen im Räumstreckenbereich umgerüstet werden.

Die Halbschranken sperren jeweils die rechte Straßenseite. In Fahrtrichtung hinter dem Bahnübergang erfolgt keine Sperrung der Fahrbahn, damit der den Bahnübergangsbereich verlassende Verkehr nicht behindert wird. Die Halbschranken werden so angeordnet, dass für den abfließenden Verkehr eine Mindesträumbreite von 3,00 m zur Verfügung steht. Die Halbschranke A1 wird parallel zum Gleis ausgerichtet, um die Sichtbarkeit aus dem Seitenweg im Quadrant I zu gewährleisten. Die Halbschranke A2 wird senkrecht zur Straßenachse aufgestellt. Die Lichtzeichen werden mit jeweils 1,00 m Abstand zum Fahrbahnrand und mit ca. 1,0m Abstand zu den Schrankenantrieben aufgestellt. Das linksseitige Lichtzeichen S3 wird mit dem kleinsten möglichen Abstand zum Gleis gemäß Ril 815.0030, Abschn. 5 (7), Bild 7 im rechten Winkel zum Schnittpunkt der Grenze des Regellichtraums und dem rechten Fahrbahnrand angeordnet. Diese Aufstellung gewährleistet die Führung der Einmündung in die über den BÜ führende Straße vor den Sicherheitseinrichtungen. Die notwendige Räumbreite bedingt die Verbreiterung der Straße Aufseßhöflein auf $\geq 6,35$ m Fahrbahnbreite zzgl. beidseitigem 1,5 m breitem Bankett gemäß TM 1-2016-10136 I.NPF 1 zu Ril 815 (Anpassung der Festlegung zur Fahrbahnbreite am Bahnübergang).

Aufgrund der begrenzten Breite zwischen Bahndamm und dem Biotop im Quadrant I und Quadrant IV wird in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger und unter Berücksichtigung der eingeschränkten Fahrzeuglängen und des geringen Lkw-Verkehrs eine Gegenverkehrsregelung eingerichtet. Die Beschilderung erfolgt mit den Verkehrszeichen Z208/308, wobei im Quadrant II der Wartepflichtige halten soll.

Die Straßenfahrbahn wird im Bereich der Aufstelllängen (Räumstrecken) im Quadrant II und Quadrant III für das Bemessungsfahrzeug „10m-Fahrzeug“ mit einer Gegenverkehrsregelung nach Schleppkurvenbemessung verbreitert.

Der unbefestigte Weg im Quadrant IV wird auf Forderung der Stadt Bamberg für Ein- und Ausfahrten geschlossen. Dazu sind am Ende des Weges als zwingend notwendige Folgemaßnahme eine Querung des Seebach-Grabens (Gewässer 3. Ordnung) und eine Überfahrtmöglichkeit herzustellen. Die bisherige Einmündung in den Weg „Aufseßhöflein“ wird zurückgebaut und entsprechend der seitlich angrenzenden Böschung profiliert. Die Ersatzwegführung zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke erfolgt über vorhandene Wege auf einer Umweglänge von ca. 400 m.

In den Seitenweg im Quadrant I wird das Rechtsabbiegen vom BÜ mit Beschilderung untersagt.

Der vorhandene Bahnübergangsbelaag wird mit Elastomer-Kleinflächeninnenplatten ersetzt.

Die Straßengradiente wird mit Mindestausrundungen von Kuppe 120m/Wanne 210m gemäß dem Regelwerk Ril 815 Bahnübergänge und „Anweisung zu: Ausrundungshalbmesser an Bahnübergängen planen I.NPS 342 / I.NVR 2“ vom 04.05.2018 sowie „Hinweise zu Bemessungsfahrzeugen bei der Abweichung von Mindesthalbmessern der Straßengradiente am Bahnübergang“ vom 23.08.2018 ausgeführt. Gemäß Straßenbauvorschrift RAL2012 müssen Neigungsdifferenzen zwischen der Längsneigung der untergeordneten Straße und der Querneigung der übergeordneten Straße von <2,5% nicht ausgerundet werden. Dementsprechend sind die Neigungswechsel im Schienenübergang des überhöhten Streckengleises zum BÜ-Belaag mit einer Neigungsdifferenz von <2,5 % und gemäß o.a. „Hinweise zu Bemessungsfahrzeugen“ zulässigem Knick geplant.

Die Entwässerung des Bahnübergangs erfolgt wie bisher durch die Einleitung in die vorhandenen Seitengräben und durch Versickerung in den Randgräben.

Die Sicherungstechnik wird in einem neuen Betonschalthaus im Quadrant II untergebracht. Für den Wartungsdienst wird in Schalthausnähe ein Stellplatz mit Rasengittersteinen errichtet.

Um Fußgänger zu einem schnellen Räumen des BÜ zu veranlassen, wird der Bahnübergang mit einer Fußgängerakustik ausgestattet. Die Fußgängerakustik erhält eine Nachtabsenkung.

Die vorhandene BÜ-Sicherungsanlage mit Blinklichtern, Halbschranken und das Betonschalthaus werden zurückgebaut.

Die temporär genutzten Baustelleneinrichtungsflächen (BE-Flächen) sind im Quadranten II (Kleinstfläche um das Schalthaus) und im Quadranten I auf dem Gelände der DB Netz AG, Flurstücke 6705 und 5668 der Gemarkung Bamberg vorgesehen. Nach Abschluss der Baumaßnahme sollen diese Baustelleneinrichtungsflächen vollständig zurückgebaut und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt werden. Die Anbindung der Baustelle erfolgt über das öffentliche Wegenetz.

Bezüglich der näheren Details und weiteren Maßnahmen wird im Übrigen auf den Erläuterungsbericht vom 01.10.2021 – plangenehmigte Unterlage 1 – und die weiteren genehmigten Unterlagen verwiesen.

B.1.2 Verfahren

Die DB Netz AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 16.06.2020, Az. I.NG-SO-B(1) NRA, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Erneuerung des Bahnübergangs "Aufseßhöflein" beantragt. Der Antrag ist am 17.06.2020 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, eingegangen.

Die Planunterlagen bedurften der mehrmaligen Überarbeitung. Letztlich erhielt das Eisenbahn-Bundesamt von der Vorhabenträgerin vollständig überarbeitete Unterlagen mit dem aktuellen Stand vom 01.10.2021.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 19.10.2021, Az. 651ppb/005-2020#010, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren mit Schreiben vom 27.10.2021, Gz. 65120-651ppb/005-2020#010, die Stellungnahmen der folgenden Träger öffentlicher Belange eingeholt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Stadt Bamberg Gesamtstellungnahme einschl. Anlagen vom 30.11.2021, ohne Az.
2.	Wasserwirtschaftsamt Kronach Stellungnahme vom 07.12.2021, Az. 2-3535-BA-17461/2021
3.	Stadt Hallstadt Stellungnahme vom 12.11.2021, Az. EAPI-SG 121/osc
4.	Gemeinde Kemmern Stellungnahme vom 04.11.2021, ohne Az.

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange finden in der materiell-rechtlichen Würdigung des Vorhabens (siehe B.4.4) angemessen Berücksichtigung.

Dem Eisenbahn-Bundesamt liegen die Zustimmungen aller in eigenen Rechten Betroffenen vor. Explizit erwähnt seien hier auch die vollständig vorliegenden Zustimmungen der Anlieger des unbefestigten Weges (Flurstücknummer 6718 der Gemarkung Bamberg), deren Zufahrtsweg geändert wurde.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und

3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG, Regionalbereich Süd.

B.3 Umweltverträglichkeit

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben, das der allgemeinen Vorprüfung nach § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 3 und 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG unterliegt.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat mit verfahrensleitender Verfügung vom 19.10.2021, Az. 651ppb/005-2020#010, festgestellt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, so dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Die Planrechtfertigung für das verfahrensgegenständliche Vorhaben liegt vor.

Die Planrechtfertigung für ein Vorhaben lässt sich immer dann bejahen, wenn dieses vernünftigerweise geboten ist. Sie ist nur dann nicht gegeben, wenn es sich bei dem Vorhaben um einen einigermaßen offensichtlichen planerischen Missgriff handelt (vgl. VGH Baden-Württemberg, Az. 5 S 591/04).

Der Bahnübergang ist als Blinklichtanlage mit Halbschranken in der Bauform Fü1H/60 ausgerüstet. Die Überwachung erfolgt vom Fdl Bamberg.

Der Bahnübergang soll zu einer automatisierten Lichtzeichenanlage mit zwei Halbschranken und damit verbundenen straßenbaulichen Aufweitungen im Räumstreckenbereich umgerüstet werden. Die Umrüstung erfolgt mit einer vom Eisenbahn-Bundesamt zugelassenen Bahnübergangssicherungstechnik.

Im Rahmen des Projektes VDE 8.1, Streckenabschnitt Nürnberg – Ebensfeld erfolgt der viergleisige Ausbau der Strecke 5919 zwischen dem Bf Breitengüßbach und Bf Hallstadt. In diesem Zusammenhang wird der Bf Hallstadt aufgelöst und in das elektronische Stellwerk (ESTW-A) Breitengüßbach integriert.

Als Zusammenhangsmaßnahme und vor dem Hintergrund, dass mit dem zukünftigen Endausbau VDE 8.1 das derzeitige Relaisstellwerk Bamberg (Stw Baf) ersetzt wird, ist der Bahnübergang BÜ km 1,534 Strecke 5103 sicherungstechnisch anzupassen und die derzeitige Fernüberwachung vom Stw Baf in das ESTW-A Breitengüßbach zu verlegen.

Ein unmittelbarer ursächlicher Zusammenhang der Maßnahme zum Projekt VDE 8 ist gegeben.

Die Modernisierung der technischen Sicherung des bereits vorhandenen Bahnübergangs in Bahn-km 1,534 der Strecke 5103 Hallstadt - Höflein mit einer rechnergesteuerten Lichtzeichenanlage mit zwei Halbschranken dient insgesamt der Erhöhung der Sicherheit sowie der Verbesserung der Abwicklung des Straßen- und Schienenverkehrs. Die Planung ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

Eine ersatzlose Auflassung des Bahnüberganges ist aufgrund der regionalen Bedeutung nicht möglich. Die Herstellung einer niveaufreien Kreuzung ist wirtschaftlich nicht vertretbar.

B.4.2 Abweichungen vom Regelwerk

B.4.2.1 Zustimmung im Einzelfall (ZiE)

Nach TM 1-2016-10136 I.NPF 1 zur Ril 815 „Bahnüberganganlagen planen und instand halten“ soll bei umfassenden Umbauten oder Neubauten eine Straßenbreite im Räumbereich des Bahnübergangs von mindestens 6,35 m hergestellt werden.

Die Straße soll südlich der Bahnstrecke im Quadrant II und Quadrant III auf das Regelmaß 6,35m verbreitert werden.

Aufgrund von Zwangspunkten nördlich der Bahnstrecke im Quadrant I und Quadrant IV mit Straße in Dammlage und angrenzendem geschütztem Biotop (Biotop Nr. BA-1147-001 und BA-1148-001) ist hier die Verbreiterung der Fahrbahn nur mit erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf die Natur und Umwelt möglich.

Begründet durch den sehr geringen Lkw-Verkehr (5 Lkw/Tag bei Längenbeschränkung auf 10m-Fahrzeuge) soll die Straße nördlich der Bahnstrecke im Quadrant I und Quadrant IV auf 4,75 m für Pkw-Begegnungsverkehr aufgeweitet und eine Gegenverkehrsregelung eingerichtet werden.

Am Bahnübergang km 1,534 der Strecke 5103 liegt nach dem Ergebnis der Verkehrszählung von 2019 mäßiger Verkehr vor.

Entsprechend den Festlegungen in der Ril 815 sowie der TM 1-2016-10136 „Anpassung der Festlegungen zur Fahrbahnbreite am Bahnübergang“ ist bei einer Einrichtung einer Gegenverkehrsregelung am Bahnübergang bei mehr als schwachem Verkehr die Notwendigkeit einer unternehmensinternen Genehmigung (UiG) gegeben.

Durch die DB Netz AG, Regionalbereich Südost, wurde ein Antrag auf UiG auf Grund von Abweichungen zur Richtlinie 815.0030 Abschnitt 1 Absatz 2 und der zugehörigen TM 1-2016-10136 „Anpassung der Festlegungen zur Fahrbahnbreite am Bahnübergang“ gestellt.

Dem Antrag auf unternehmensinterne Genehmigung wurde mit Fachtechnischer Entscheidung TM: 3-2020-10143 I.NPS 3 vom 28.07.2020 zugestimmt (vgl. Ergänzende Unterlage E8).

Hinweis: Auf Forderung der Stadt Bamberg wurde nach Erteilung der UiG die Planung geändert und es wird die Einmündung im IV. BÜ-Quadranten zusätzlich für einfahrende Straßenfahrzeuge gesperrt. Ursprünglich war vorgesehen, die Zufahrt nur für ausfahrende Fahrzeuge zu sperren.

Mit Mail „WG: TM 3-2020-10143 I.NPS 3 " Bahnübergang Strecke 5103 – km 1,534" vom 13.10.2020 gemäß Stellungnahme I.NAI 445, Herr Schubert, ist die Erteilung der UiG nicht betroffen (vgl. Ergänzende Unterlage E8).

Daraufhin wurde eine Zustimmung im Einzelfall (ZiE) mit Bescheid Az.: 215.3-215izbbü/002-2101#001 vom 19.10.2020 durch die Zentrale des Eisenbahn-Bundesamtes erteilt (vgl. Ergänzende Unterlage E10).

B.4.3 Variantenentscheidung

Im Zuge der Vorplanung wurden drei Varianten betrachtet.

Variante 1: Aufhebung

Variante 2: Erneuerung der Bahnübergangssicherungstechnik als 1:1 Ersatz-Maßnahme

Variante 3: Verbreiterung des Bahnübergangs nach Schleppkurven und Erneuerung der Bahnübergangssicherungstechnik

Der Bahnübergang „Aufseßhöflein“ dient lediglich aus südlicher Richtung von Bamberg kommend als einzige Zufahrt zu Naherholungsflächen und Kleingärten. Eine Aufhebung des Bahnübergangs und Herstellung eines Überführungsbauwerks wurde aufgrund der verkehrlichen Bedeutung der Straße, sowie der beträchtlichen Eingriffe in Natur und Umwelt, der erheblichen Inanspruchnahme von Privateigentum und aus wirtschaftlichen Gründen verworfen.

Ein Komponententausch als reine 1:1 Maßnahme ist aufgrund der fehlenden Räumstrecken auf der Straße aufgrund des Regelwerks nicht möglich.

Es wurde sich daher für die Variante 3 entschieden. Die Bahnübergangssicherungsanlage wird erneuert und der Bahnübergang nach Schleppkurvenbemessung für das Bemessungsfahrzeug „10m-Fahrzeug“ mit einer Gegenverkehrsregelung verbreitert.

B.4.4 Stellungnahmen der Behörden und Stellen nebst dazugehöriger Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde

B.4.4.1 Stadt Bamberg

Die Stadt Bamberg äußerte sich in ihrer Stellungnahme vom 30.11.2021, ohne Az., wie folgt zum Vorhaben:

„1. Stellungnahme Klima- und Umweltamt

1.1 Wasserrecht

Seitens des Wasserrechtes werden folgende Hinweise gegeben:

Im Zusammenhang mit der Maßnahme „Erneuerung des Bahnübergangs „Aufseßhöflein“ werden verschiedene Maßnahmen durchgeführt, die grundsätzlich einer wasserrechtlichen Gestattung bedürfen. Diese Maßnahmen werden in der Anlage 11 beschrieben und der erforderlichen wasserrechtlichen Gestattung zugeordnet.

- a) *Für die im Rahmen der Querung des Seebachs erforderliche Errichtung eines Durchlasses und die Gewässerrenaturierung wird in der Anlage 11 eine gehobene Erlaubnis für das Errichten von Anlagen in Gewässern gem. § 36 Abs. 1 Nr. 1, § 15, § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG i.V.m. Art. -20 BayWG für die Anlagengenehmigung beantragt. Beim Seebach handelt es sich um ein Gewässer III. Ordnung. Da § 36 WHG i.V.m. Art. 20 BayWG eine Genehmigungspflicht für Anlagen im Sinn des § 36 WHG nur an Gewässern erster oder zweiter Ordnung begründet, besteht diese vorliegend nicht.*
- b) *Wie bereits in der Stellungnahme von 22.09.2020 mitgeteilt, wird jedoch davon ausgegangen, dass die Verrohrung des Seebachs mit Renaturierungsmaßnahmen einen Gewässerausbau (§ 67 Abs. 2 WHG) darstellt, der gem. § 68 WHG i.V.m. Art. 74 BayVwVfG einer wasserrechtlichen Planfeststellung bzw. -genehmigung mit einer (Vor-) Prüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bedarf. Gewässerausbau ist die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (§ 67 Abs. 2 WHG).*

- c) Das Wasserwirtschaftsamt (WWA) Kronach hat die Verrohrung des Seebachs bei Abstimmungen im Vorfeld als großen Eingriff in das Gewässer eingestuft, für den ein Ausgleich geschaffen werden muss. Seitens des Antragstellers wurden in den Antragsunterlagen hierzu keine dezidierten Unterlagen oder Aussagen getroffen. Ob die Maßnahme eine wesentliche Umgestaltung des Gewässers i.S.d. § 67 Abs. 2 WHG und damit einen Gewässerausbau darstellt, kann erst nach fachlicher Einschätzung des WWA Kronach abschließend beurteilt werden.
- d) Zunächst ist auf Grundlage von § 1 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr.13.18.1 und § 7 UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Im Erläuterungsbericht (Unterlage 1) werden unter Ziffer 10 die Umweltauswirkungen zusammengefasst. Der Vorhabenträger kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. In dieser Betrachtung werden zum Schutzgut Wasser unter Ziffer 10.2.3 die Auswirkungen der notwendigen Maßnahmen zur Seebach-Querung (insbesondere die Verrohrung des Seebachs) nicht berücksichtigt. Da hierzu keine Angaben zu den Umweltauswirkungen vorhanden sind, kann nicht abschließend beurteilt werden, ob eine Pflicht zur umfänglichen UVP besteht.
- e) Unter Ziffer 10.3 wird ausgeführt, dass zur Untersuchung der möglichen Beeinträchtigungen von Umwelt und Natur durch die Baumaßnahme eine EBA-Umwelterklärung für die Feststellung der UVP-Pflicht nach §§ 5 ff. UVPG durchgeführt wird. Bei dieser Entscheidung sind die Stellungnahmen der betroffenen Fachstellen (insbesondere das WWA Kronach und die Fischereifachberatung beim Bezirk Oberfranken) zu berücksichtigen.
- f) Sofern die Vorprüfung ergibt, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, besteht die Pflicht zur Durchführung einer umfänglichen Umweltverträglichkeitsprüfung. Es wäre dann vom Vorhabenträger ein UVP-Bericht gem. § 16 UVPG vorzulegen, der nach den Verfahrensvorschriften des UVPG auszulegen und zu prüfen ist. Das parallel durchzuführende Planfeststellungsverfahren wäre in einem förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Sofern die Vorprüfung ergibt, dass keine Pflicht zur umfänglichen UVP besteht, kann gem. § 68 Abs. 2 WHG anstelle eines Planfeststellungsverfahrens eine Plangenehmigung erteilt werden gem. den Verfahrensvorschriften des Art. 74 BayVwVfG und den der Wassergesetze. Ein förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung wäre hier nicht erforderlich.
- g) Die in der Anlage 11 aufgeführte beantragte Gehobene Erlaubnis für das Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer nach § 15 WHG und § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG kann nicht eindeutig einer Maßnahme zugeordnet werden. Es ist erforderlich, dass, bei Beantragung der einzelnen Tatbestände mit aufgeführt wird, für welchen Teil der Maßnahme die Beantragung erfolgt. Unter Umständen könnte mit dem Einbringen von Stoffen in Gewässer der dauerhafte Einbau des Durchlasses gemeint sein, dies bleibt jedoch offen. Ebenso bleibt unklar, was mit der beantragten dauerhaften Einleitung von Stoffen in Gewässer gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG beantragt wird.
- h) Im Erläuterungsbericht wird unter Ziffer 10.2.3 ausgeführt, dass die Entwässerung der Straßenflächen am BÜ wie bisher durch Einleitung in die vorhandenen Seitengräben und Versickerung in den Bahnseitenflächen sowie an der Seebachquerung in den Seebach erfolgt. Zu den einzelnen Einleitungen sowie zu einer evtl. wasserrechtlichen Genehmigungspflicht der Einleitungen werden keine Aussagen getroffen. Ob sich der beantragte Benutzungstatbestand auf eine der Einleitungen bezieht, kann nicht nachvollzogen werden.
- i) Aufgrund der Konzentrationswirkung der Plangenehmigung nach §§ 18 ff. des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) i.V.m. § 74 Abs. 6 Satz 2, § 75 VwVfG sind gesonderte wasserrechtliche Gestattungen für die o.g. Maßnahmen nicht erforderlich. Die materiellen Voraussetzungen dieser Gestattungen sind vom EBA als Plangenehmigungsbehörde im Rahmen des Verfahrens jedoch zu prüfen und rechtlich zu würdigen. Die wasserrechtliche Entscheidung als solche ist dabei ausdrücklich zu treffen, die behördliche Entscheidungszuständigkeit geht auf die Plangenehmigungsbehörde über (eigenständige Tenorierung der wasserrechtlichen Gestattung). Auch die wasserrechtlichen Belange des planfeststellungs- bzw. plangenehmigungspflichtigen Gewässerausbaus sind abschließend im Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz durch das EBA zu behandeln (vgl. Art. 78 BayVwVfG). Ggf. wäre gern. § 74 Abs. 6 Satz. 1 Nr. 3 VwVfG aufgrund der wasserrechtlichen Bestimmungen doch ein Planfeststellungsverfahren durch das EBA durchzuführen, sollte die Vorprüfung nach dem UVPG ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (vgl. § 68 Abs. 2 WHG).
- j) Die fachliche Beurteilung der beantragten wasserrechtlichen Tatbestände muss durch das WWA Kronach als allgemein amtlicher Sachverständiger für die Beurteilung wasserrechtlicher Sachverhalte und der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft bei der Stadt Bamberg sowie durch die Fischereifachberatung beim Bezirk Oberfranken erfolgen. Den Stellungnahmen dieser Fachbehörden kommt vor dem Hintergrund des Gewässerschutzes ein großes Gewicht zu, da sie insbesondere beurteilen, ob die Maßnahmen aus wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten akzeptabel sind und den Anforderungen entsprechen sowie etwaige erforderliche Nebenbestimmungen formulieren, um den Gewässerschutz zu gewährleisten.

- k) *Insbesondere hat das WWA Kronach im Zuge der Vorabstimmung der Seebach-Querung ausgeführt, dass es sich bei der Verrohrung des Seebachs um einen großen Eingriff handelt, für den ein Ausgleich zu schaffen ist. Die in einem gemeinsamen Ortstermin am 16.03.2021 zwischen der DB Netz AG, dem WWA Kronach, dem Umweltamt und den Bamberger Service Betrieben (BSB) besprochenen Kompensationsmaßnahmen sind zu beachten und umzusetzen, soweit der Stellungnahme des WWA Kronachs zu den Antragsunterlagen nichts Gegenteiliges entnommen werden kann. Das Protokoll über den Ortstermin vom 22.03.2021 mit Ergänzungen vom 12.04.2021, erstellt durch Herrn B. Kind, DB Netz AG Infrastrukturprojekte Südost, ist der Stellungnahme als Anlage 6 beigefügt.*
- l) *Fazit: Das Benehmen der Stadt Bamberg als zuständige Wasserrechtsbehörde für das Stadtgebiet Bamberg wird daher gem. § 74 VwVfG unter der Bedingung erteilt, dass das WWA Kronach, die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft bei der Stadt Bamberg sowie die Fischereifachberatung beim Bezirk Oberfranken im Verfahren gehört und dass deren für erforderlich erachteten Auflagen und Bedingungen im Plangenehmigungsbescheid berücksichtigt werden. Zudem ist die Stellungnahme der BSB als Unterhaltungspflichtiger des Seebachs zu berücksichtigen (s. hierzu Ziff. 2.).*
- m) *In dem bereits genannten gemeinsamen Ortstermin am 16.03.2021 mit der DB Netz AG, dem WWA Kronach und den Bamberger Service Betrieben zum Thema der Verrohrung des Seebachs wurde von der DB Netz AG erklärt, dass an der geplanten Querungsstelle eine Wasserleitung des Beregnungsverbandes Bamberg-Nord / Hallstadt verläuft. Der genannte Beregnungsverband ist daher im Verfahren zu beteiligen.*
- n) *Dem Klima- und Umweltamt der Stadt Bamberg ist vor Baubeginn vom Vorhabenträger ein Ansprechpartner für wasserwirtschaftliche Belange zu benennen. Der Baubeginn ist dem Klima- und Umweltamt der Stadt Bamberg rechtzeitig vorher mitzuteilen.*
- o) *Die nach Art. 61 BayWG erforderliche Bauabnahme ist dem Klima- und Umweltamt der Stadt Bamberg nach Abschluss der Maßnahmen unaufgefordert vorzulegen.*
- p) *Wir bitten darum, uns einen gesonderten Abdruck des Plangenehmigungsbeschlusses für das Wasserbuch zukommen zu lassen (vgl. § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 WHG).“*

Die Vorhabenträgerin erwiderte dazu mit Schreiben vom 13.12.2021 wie folgt:

Zu a) und b):

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die genannte Vorprüfung wurde durchgeführt.

Zu c):

Im Erläuterungsbericht der Anlage-Nr. 11.1, Erläuterungsbericht Kap. 1 und im Lageplan M 1:5000 der Anlage 11.2 werden die geplanten Maßnahmen zur Querung des Seebaches ausführlich beschrieben. Die lokale Querung des Seebaches durch den geplanten Wirtschaftsweg wird im Übrigen von der Vorhabenträgerin als unwesentliche Umgestaltung eingestuft. Im Rahmen der Tektur der wasserrechtlichen Antragsunterlagen wird eine Umgestaltung gem. § 68 Abs. 2 WHG beantragt.

Das Wasserwirtschaftsamt Kronach, als amtlicher Sachverständiger wird im Rahmen des Verfahrens beteiligt.

Ergänzung:

Gemäß Mail der DB Netz AG vom 16.12.2021 wird auf eine Tektur der wasserrechtlichen Antragsunterlagen hinsichtlich einer Umgestaltung des Gewässers „Seegraben“ gemäß § 68 Abs. 2 WHG von Seiten der Vorhabenträgerin verzichtet.

Zu d):

In den Kapiteln 5.1 bis 5.3 der Anlage 12 werden Aussagen zu den Umweltauswirkungen zum Schutzgut Wasser getroffen. Hieraus ergeben sich keine negativen Auswirkungen. Eine Vorprüfung nach UVPG wurde durchgeführt.

Zu e):

Das WWA Kronach ist als amtlicher Sachverständiger am Verfahren beteiligt. Ebenso erfolgt eine Beteiligung der fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft der Stadt Bamberg am Verfahren. Es liegen keine Eingriffe / Betroffenheiten auf die Fischerei im Umgriff der geplanten Baumaßnahme vor. Der Seebach ist im Umgriff der geplanten Maßnahmen nicht als Fischereigewässer ausgewiesen.

Zu f):

Eine entsprechende Vorprüfung wurde vorgenommen. Die oben genannte Vorprüfung hat ergeben, dass keine Pflicht zur umfänglichen UVP besteht.

Zu g):

In der Anlage 11, Kap. 1 Ausgangslage und Anlass wird von der Vorhabenträgerin eindeutig nur der Einbau eines Rechteckdurchlasses zur Querung des Seebaches beschrieben. Auch die im Kap. 6 Wasserrechtliche Tatbestände, 5. Punkt, beantragte Gehobenen Erlaubnis für das Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer nach § 15 und § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG ist eindeutig auf den Einbau des Stahlbetondurchlasses am Seebach bezogen.

Das WHG unterscheidet im Wortlaut des § 9, Abs. 1, Nr. 4 nicht zwischen „Einbringen“ und „Einleiten“ von Stoffen in Gewässer. Von der Vorhabenträgerin wird das Einbringen von Stoffen im Zusammenhang mit der Querung des Seebaches durch einen Rechteckdurchlass beantragt.

Zu h):

Für das Ableiten von Oberflächenwasser der Straßenflächen am BÜ in die vorhandenen Seitengräben im Bestand sowie einer Versickerung in den Bahnseitenflächen besteht keine Genehmigungspflicht. Die Ableitung von Oberflächenwasser des Wirtschaftsweges (Flstk. 1216, Gemarkung Hallstadt) am

Seebach erfolgt, wie im Bestand, über die Böschungsflächen in den Seebach. Auch hier besteht keine Genehmigungspflicht.

Zu i):

Der Hinweis wird von der Vorhabenträgerin zur Kenntnis genommen. Die genannte Vorprüfung wurde von der Vorhabenträgerin durchgeführt.

Zu j):

Das WWA Kronach ist als amtlicher Sachverständiger am Verfahren beteiligt. Ebenso erfolgt eine Beteiligung der fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft der Stadt Bamberg am Verfahren. Es liegen keine Eingriffe / Betroffenheiten auf die Fischerei im Umgriff der geplanten Baumaßnahme vor. Der Seebach ist im Umgriff der geplanten Maßnahmen nicht als Fischerei- oder Angelgewässer ausgewiesen – siehe auch Erwiderung zu e).

Zu k):

Der Hinweis wird von der Vorhabenträgerin zur Kenntnis genommen. Das WWA Kronach als amtlicher Sachverständiger ist am Verfahren beteiligt.

Die Beachtung und bauliche Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen wird von der Vorhabenträgerin zugesichert.

Zu l):

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bzgl. der Beteiligung der Fischereifachberatung beim Bezirk Oberfranken am Verfahren verweist die Vorhabenträgerin auf die Antwort unter Pkt. 11). Zur Antwort auf die Stellungnahme der BSB (Ziffer 2) verweist die Vorhabenträgerin auf ihre Antwort unter den Punkten W 22 bis W 27.

Zu m):

Der Beregnungsverband Bamberg Nord wurde von der Vorhabenträgerin am Verfahren beteiligt. Vom Vorsitzenden des Beregnungsverbandes Bamberg Nord wurde dem Bau der Querung des Seebaches mittels Rechteckdurchlass und Überbauung der Wasserleitung DN 125 zugestimmt.

Siehe hierzu die Mail vom 02.12.2021 vom o.g. Vorsitzenden des Beregnungsverbandes Bamberg Nord an die Vorhabenträgerin in der Anlage (Mail BV Bamberg Nord Zustimmung Querung Wasserleitung DN 125_20211202.pdf).

Zu n):

Die Vorhabenträgerin benennt gegenüber dem Klima- und Umweltamt der Stadt Bamberg einen Ansprechpartner für wasserwirtschaftliche Belange. Ebenso wird der Baubeginn dem Klima- und Umweltamt der Stadt Bamberg rechtzeitig vorher mitgeteilt.

Zu o):

Die Vorhabenträgerin sagt die nach Art 61 Bay WG erforderliche Bauabnahme durch einen privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (nach Art. 65 Bay WG) zu.

Zu p):

Die Vorhabenträgerin sagt die Übergabe eines gesonderten Abdruckes der Plangenehmigung an das Klima- und Umweltamt der Stadt Bamberg zu.

Entscheidung der plangenehmigenden Behörde

Zu den gegebenen Hinweisen ist keine Entscheidung erforderlich.

Das WWA Kronach ist als amtlicher Sachverständiger am Verfahren beteiligt. Ebenso erfolgt eine Beteiligung der fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft der Stadt Bamberg am Verfahren. Es liegen keine Eingriffe / Betroffenheiten auf die Fischerei im Umgriff der geplanten Baumaßnahme vor. Die Forderung der Stadt Bamberg nach einer Beteiligung der Fischereifachberatung beim Bezirk Oberfranken ist somit nicht erforderlich und wird abgelehnt. Zu dieser Einschätzung kommt auch das WWA Kronach in seiner Mail vom 07.12.2021.

Der Beregnungsverband Bamberg Nord wurde, wie von der Stadt Bamberg gefordert, von der Vorhabenträgerin am Verfahren beteiligt. Vom Vorsitzenden des Beregnungsverbandes Bamberg Nord wurde dem Bau der Querung des Seebaches mittels Rechteckdurchlass und Überbauung der Wasserleitung DN 125 zugestimmt (siehe hierzu die Mail vom 02.12.2021 vom o.g. Vorsitzenden des Beregnungsverbandes Bamberg Nord an die Vorhabenträgerin, welche dem Eisenbahn-Bundesamt im Kopie vorgelegt wurde).

Die Vorhabenträgerin sagt die Einhaltung aller weiteren Auflagen und Forderungen des Klima- und Umweltamtes der Stadt Bamberg zum Wasserrecht zu. Das Eisenbahn-Bundesamt folgt der Vorhabenträgerin in ihren Ausführungen zu den weiteren Punkten vollständig. Weitere Entscheidungen sind somit nicht notwendig.

Zu den Unterrichtungspflichten hat das Eisenbahn-Bundesamt im verfügenden Teil dieser Genehmigung eine entsprechende Nebenbestimmung erlassen.

„1.2 Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft

Seitens der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft werden folgende Hinweise gegeben:

Die Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft äußert zu der in der Unterlage 11 unter Punkt 6 Wasserrechtliche Tatbestände aufgeführten Maßnahme der Wasserhaltung „für das bauzeitliche Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 5 WHG i.V.m. Art. 15 BayWG“:

- a) Für den fachgerechten Einbau des Durchlasses der Gewässerkreuzung wird eine offene Wasserhaltung erforderlich. Die Dauer der erforderlichen Wasserhaltung wird für einen Zeitraum von ca. 3 Tagen angegeben. Die abzuleitende Gewässermenge wurde nach DAVIDENKOFF rechnerisch mit 2 l/s abgeschätzt, die anfallende Grundwassermenge wird insgesamt mit ca. 520 m³ angegeben. Die Einleitung soll über ein ausreichend dimensioniertes Absetzbecken unterstromig in den Seebach erfolgen.
- b) Eine abschließende Stellungnahme kann mit den gegenwärtig vorliegenden Unterlagen und Angaben nicht abgegeben werden. Es sind Unterlagen entsprechend der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) erforderlich.
- c) Bei der Einleitung des abgeleiteten Grundwassers ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass es nicht zu einer Überlastung des Seebaches kommt.
- d) Das für die Wasserhaltung angewandte Verfahren ist dem Klima- und Umweltamt der Stadt Bamberg vorab mit vorzulegen. Der Zeitraum der Durchführung der Wasserhaltung ist dem Klima- und Umweltamt mitzuteilen.
- e) Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Lage in einem sogenannten wassersensiblen Bereich zeitweise erhöhte Grundwasserstände oder ein zeitweise hoher Wasserabfluss auftreten können. Dies ist grundsätzlich bei der Planung und Bauausführung mit zu berücksichtigen.“

Die Vorhabenträgerin erwiderte dazu mit Schreiben vom 13.12.2021 wie folgt:

Zu a):

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Darstellungen sind korrekt.

Zu b):

Der Hinweis, dass auf der vorliegenden Grundlage keine abschließende Stellungnahme zu den vorgelegten Planunterlagen abgegeben werden könne, wird von der Vorhabenträgerin als unzutreffend zurückgewiesen. Soweit die Einwenderin zur Begründung ihrer Auffassung auf die Ausführungen in der Anlage 11.1 verweist, weist die Vorhabenträgerin darauf hin, dass hier im Kapitel 6 die geplante Baumaßnahme mit den jeweiligen detaillierten Bauausführungsgrundlagen und wasserrechtlichen Belangen beschrieben sind. Eine Zusammenschau der angeführten geringen Ableitratens mit den in Kap 6 der Anlage 11.1 genannten Maßnahmen zur Ableitung des Grundwassers ermöglicht eine hinreichende Beurteilungsgrundlage für eine wasserfachliche Beurteilung. Da eine negative Auswirkung auf den Wasserhaushalt und den Grundwasserschutz aufgrund der geringen Ableitratens und geplante Maßnahmen zum Grundwasserschutz auf der Grundlage der vorgelegten Planunterlagen ausgeschlossen ist, stehen mithin einer abschließenden wasserfachlichen Stellungnahme keine belastbaren Gründe entgegen.

Soweit die Einwenderin die Vorlage von Unterlagen entsprechend der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) fordert, wird dieser Forderungen mit dem Hinweis darauf zurückgewiesen, dass die Vorhabenträgerin die Planunterlagen entsprechend den für das eisenbahnrechtliche Plangenehmigungsverfahren zu beachtenden Richtlinien erstellt hat. Lediglich ergänzend weist die Vorhabenträgerin darauf hin, dass die technische Ausführungsplanung aus der Plangenehmigung ausgeklammert werden kann, wenn sie - wie vorliegend - nach dem Stand der Technik beherrschbar ist, die entsprechenden Vorgaben beachtet und keine abwägungserheblichen Belange berührt werden (vgl. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 31. August 20200, Az.: 20 A 1923/11, Rn. 401 m.w.N.).

Zu c):

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Bauausführung beachtet.

Zu d):

Die Forderung wird als unzutreffend zurückgewiesen. Das Verfahren zur Grundwasserhaltung ist in der Anlage 11.1, Kap. 6 eindeutig und nachvollziehbar beschrieben. Der Zeitraum zur Durchführung der Wasserhaltung wird dem Klima- und Umweltamt mitgeteilt.

Zu e):

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der Planung und Bauausführung beachtet.

Entscheidung der plangenehmigenden Behörde

Die Forderungen der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft bei der Stadt Bamberg unter b) und d) werden zurückgewiesen. Das Eisenbahn-Bundesamt folgt hier den Ausführungen der Vorhabenträgerin.

Zu den gegebenen Hinweisen und weiteren Auflagen ist keine Entscheidung erforderlich. Die Vorhabenträgerin sichert zu, diese bei der weiteren Planung und Bauausführung zu beachten.

Zu den Unterrichtungspflichten hat das Eisenbahn-Bundesamt im verfügbaren Teil dieser Genehmigung eine entsprechende Nebenbestimmung erlassen.

1.3 Immissionsschutz

Seitens des Immissionsschutzes werden folgende Hinweise gegeben:

- a) *In den Unterlagen zur Planänderung „BÜ-Anlage 1,534“ sind keine Ausführungen zum Schall- und Erschütterungsschutz für den Betrieb enthalten. Die in den Antragsunterlagen enthaltene schalltechnische Untersuchung betrachtet nur die Auswirkungen während der Bauzeit und nicht den Betrieb. Eine entsprechende Untersuchung zum Schall- und Erschütterungsschutz für den Betrieb ist erforderlich.*
- b) *Die Änderung der Straßengradiente stellt einen erheblichen baulichen Eingriff dar, der auf wesentliche Änderung nach der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) zu prüfen ist. Gegebenenfalls sind Aussagen zur Gesamtbelastung zu ergänzen.“*

Die Vorhabenträgerin erwiderte dazu mit Schreiben vom 13.12.2021 wie folgt:

Zu a):

Eine Untersuchung zum Schall- und Erschütterungsschutz für den Betrieb wird vom Vorhabenträger durchgeführt (siehe auch Angaben unter b).

Zu b):

Die Auswirkung aus der Änderung der Straßengradiente wird vom Vorhabenträger geprüft. Das Ergebnis der Prüfung wird dem Eisenbahn-Bundesamt übergeben und kann der Genehmigungsunterlage als Anlage beigefügt werden.

Ergänzung:

Mit Mail der DB Netz AG vom 16.12.2021, wurde eine ergänzende gutachterliche Stellungnahme des Erstellers des Schall- und Erschütterungsgutachtens, Firma Peutz Consult GmbH vom 15.12.2021 mit dem Ergebnis vorgelegt, dass hinsichtlich der betreffenden Baumaßnahme keine Verkehrslärmuntersuchung notwendig ist. Dies wird wie folgt begründet:

„Durch die sehr geringe Gradientenanhebung von maximal 0,25 m und das wenige Verkehrsaufkommen (288 PKW / Tag) ist an der nächstgelegenen Bebauung nicht mit Lärmschutzansprüchen oder relevanten Pegelerhöhungen zu rechnen. Im Bereich des erheblichen baulichen Eingriffs, der aus gutachterlicher Einschätzung aufgrund der geringen Gradientenanhebung eher nicht als erheblicher baulicher Eingriff zu werten ist, liegen zudem nur die Gebäude des Schloss Aufseßhöflein, die keine Wohngebäude sind.“

Entscheidung der plangenehmigenden Behörde

Das Eisenbahn-Bundesamt folgt den Ausführungen der DB Netz AG sowie des Schallgutachters und stellt fest, dass zu den gegebenen Hinweisen und Auflagen keine Entscheidung erforderlich ist.

„1.4 Naturschutz

Seitens des Naturschutzes werden unter Berücksichtigung folgender Hinweise keine Einwände geltend gemacht:

Mit dem Vorhaben besteht Einverständnis.

- a) *Eine Ausnahme von den Verboten der Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotop gemäß Art 23 Abs. 3 BayNatSchG aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses kann für die Biotop BA-1147-001, BA-1147-001, BA-1148-001, BA-J 148-002 erteilt werden. Die Beeinträchtigung ist auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken und durch die im landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten Maßnahmen zu kompensieren.*
- b) *Das Vorhaben ist von einer Umweltbaubegleitung zu überwachen, die die fachgerechte Umsetzung der Maßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans vor Ort betreut. Die Umsetzung ist in einem kurzen Abschlussbericht zu dokumentieren und bei einem Termin vor Ort dem Klima- und Umweltamt zu erläutern. Der Ortstermin hat spätestens 4 Wochen nach Abschluss der landschaftspflegerischen Maßnahmen (VA, V, E) zu erfolgen.“*

Die Vorhabenträgerin erwiderte dazu mit Schreiben vom 13.12.2021 wie folgt:

Zu a):

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Insoweit verweisen wir auf die in Unterlage 13 LBP festgelegten Maßnahmen (vgl. insbesondere Maßnahme 006_VA, 008_VA sowie 010_E im Anhang Maßnahmenblätter).

Zu b):

Insoweit verweisen wir auf Unterlage 13 LBP (vgl. Maßnahme 002_VA).

Im Rahmen ihrer Tätigkeit stellt die Umweltfachliche Baubegleitung die Einhaltung aller vorgesehenen Maßnahmen sicher und erstellt dazu regelmäßig Aktenvermerke/Berichte. Gern können die Ergebnisse dem Klima- und Umweltamt bei einem Ortstermin erläutert werden.

Entscheidung der plangenehmigenden Behörde

Zu den gegebenen Hinweisen ist keine Entscheidung erforderlich.

Die Baubegleitung durch eine umweltfachliche Bauüberwachung, der schonende Rückschnitt des Röhricht- und Krautsaums, die Gehölz- und Röhrichtschutzmaßnahmen sowie die Durchführung einer Kompensationsmaßnahme (Anlage eines Komplexes aus Extensivwiese und

Hecke) sind bereits Bestandteil der Landschaftsplanerischen Begleitplanung – siehe plangenehmigte Unterlage 13. Insofern ist zu den gegebenen Hinweisen und Auflagen keine Entscheidung erforderlich. Die Vorhabenträgerin sichert zu, diese bei der weiteren Planung und Bauausführung zu beachten.

Zu den Unterrichtungspflichten hat das Eisenbahn-Bundesamt im verfügenden Teil dieser Genehmigung eine entsprechende Nebenbestimmung erlassen.

„1.5 Bodenschutz, Altlasten

Seitens des Bodenschutzes werden unter Berücksichtigung folgender Hinweise keine Einwände geltend gemacht:

- a) *In den Unterlagen zur Planänderung gibt es keine den Bodenschutz betreffenden Änderungen. Es gelten weiterhin die in unserer Stellungnahme vom 22.09.2020 genannten Auflagen.*

Generell sind Beeinträchtigungen, welche die in § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BBodSchG definierten natürlichen Funktionen des Bodens, zum Beispiel als Filter und Puffer zum Schutz des Grundwassers oder Puffer bei Starkniederschlagsereignissen, negativ beeinflussen, soweit wie möglich zu vermeiden. Außerhalb der bebauten Flächen ist demnach eine unnötige Verdichtung bzw. Versiegelung zu vermeiden. Die Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden sind in § 6 BBodSchG in Verbindung mit § 12 der BBodSchV geregelt. Zur Konkretisierung ist DIN 19731 zu beachten (§ 12 Abs. 3 und 9 BBodSchV). Böden, die temporär durch Baumaßnahmen beeinträchtigt werden („Baustraßen“, Bereitstellungsflächen, o.ä.), sind unmittelbar nach dem sie nicht mehr benötigt werden wiederherzustellen und mit geeignetem Oberboden anzudecken. Soweit geeignet ist hierfür der vor Ort angefallene und fachgerecht bereitgestellte bzw. zwischengelagerte Oberboden wieder zu verwenden. Zum Schutz gegen Erosion, ist der aufgebrauchte Oberboden z.B. durch Gräser zu begrünen.

- b) *Nach dem geänderten Erläuterungsbericht „Erneuerung der Bahnübergangssicherungsanlage „Aufseßhöflein“ in Bamberg, Bahn-km 1,534 Strecke 5103 Hallstadt - Höflein“ Rev. 09 vom 01.07.2021, werden nach Kap. 10.2.6. keine erheblichen und nachhaltigen Bodenbeeinträchtigungen erwartet. Dem wird zugestimmt.*

- c) *Für den Umgang mit Bodenaushub ist für diese Maßnahme ein BoVEK-Check mit Kurzkonzept ausreichend.“*

Die Vorhabenträgerin erwiderte dazu mit Schreiben vom 13.12.2021 wie folgt:

Zu a):

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Baumaßnahme berücksichtigt.

Zu b):

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu c):

Das BoVEK-Kurzkonzept ist in der Anlage 16 beschrieben.

Entscheidung der plangenehmigenden Behörde

Zu den gegebenen Hinweisen ist keine Entscheidung erforderlich. Die Vorhabenträgerin sichert zu, diese bei der weiteren Planung und Bauausführung zu beachten. Ein BoVEK-Kurzkonzept ist durch die Vorhabenträgerin bereits erstellt worden – siehe plangenehmigte Unterlage 16.

Zu den Unterrichtungspflichten hat das Eisenbahn-Bundesamt im verfügenden Teil dieser Genehmigung eine entsprechende Nebenbestimmung erlassen.

„2. Seebach-Verrohrung und Unterhaltungspflicht- Stellungnahme BSB Bamberger Service Betriebe / Entwässerung und BSB / Strategische Planungen

Zur Seebach-Verrohrung werden unter Berücksichtigung folgender Hinweise keine Einwände geltend gemacht:

- a) *In einem gemeinsamen Ortstermin vom 16.03.2021 wurde die Verrohrung des Seebachs von der DB Netze erläutert und gemeinsam mit dem WWA Kronach, dem Klima- und Umweltamt der Stadt Bamberg sowie den BSB der Stadt diskutiert. Die Ergebnisse wurden im Besprechungsprotokoll vom 22.03.2021 festgehalten, das von der DB Netz AG Infrastrukturprojekte Südost erstellt wurde. Das Protokoll wurde mit Ergänzungen vom 12.04.2021 von allen Seiten akzeptiert und unterschrieben.
Wasserrechtlich wurde die Maßnahme am Gewässer von den BSB als Gewässerausbau eingestuft. Das WWA Kronach sieht die Maßnahme als großer Eingriff, für den ein Ausgleich zu schaffen ist.*
- b) *Laut Wasserrechtsbehörde stellt die beabsichtigte Verrohrung des Seebachs einen Gewässerausbau (§ 67 Abs. 2 WHG) dar, der gem. § 68 WHG i.V.m. Art. 74 BayVwVfG einer wasserrechtlichen Planfeststellung bzw. Plangenehmigung mit einer (Vor-)Prüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bedarf. Da die Maßnahme jedoch in engem Zusammenhang mit dem Bahnausbau erfolgt und hierfür (wie beim OT besprochen) eine Planfeststellung nach dem AEG beantragt wird, geht die Wasserbehörde davon aus, dass die Verrohrung im Zuge dieser Planfeststellung mit abgehandelt wird (Art. 78 BayVwVfG).*
- c) *Von der DB Netz wird die Gehobene Erlaubnis für das Errichten von Anlagen in Gewässern gem. § 36 Abs. 1 Nr. 1 nach § 15 WHG und § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG i.V.m. Art. 20 BayWG für Anlagenehmigung des Durchlasses und der Gewässerrenaturierung beantragt. Das könnte von allen drei beteiligten Stellen als Alternative akzeptiert werden, wenn die im Protokoll vom 22.03.2021 unter Punkt 7 dargestellten und gemeinsam festgelegten Kompensationsmaßnahmen von der DB Netz ebenfalls ausgeführt werden. Diese fehlen in allen Projektunterlagen und sind in die wasserrechtliche Erlaubnis unbedingt aufnehmen.*
- d) *Die Gehobene Erlaubnis muss, wenn die BSB den Unterhalt bekommen, unbefristet sein.*
- e) *Der Durchlass und die Kompensationsmaßnahmen sind in einem gemeinsamen Termin mit BSB, Klima- und Umweltamt und WWA Kronach wasserrechtlich abzunehmen. Dabei sind statische Nachweise für den Durchlass an die BSB zu übergeben. Nur dann können die BSB den Durchlass in den Unterhalt übernehmen.*
- f) *Fazit:
Die BSB können dem Projekt nur zustimmen, wenn die von der DB geplanten o.g. Maßnahmen am und im Seebach exakt entsprechend dem ergänzten Protokoll ausgeführt werden und die Auflagen dieser Stellungnahme übernommen werden.“*

Die Vorhabenträgerin erwiderte dazu mit Schreiben vom 13.12.2021 wie folgt:

Zu a):

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zu b):

Die wasserrechtliche Plangenehmigung wird durch die Anhörungsbehörde erteilt.
Eine entsprechende Vorprüfung wurde vorgenommen.

Zu c):

Die Vorhabenträgerin wird die im Protokoll vom 22.03.2021 unter Punkt 7 dargestellten und festgelegten Kompensationsmaßnahmen baulich umsetzen.

Zu d):

Die Forderung wird zur Kenntnis genommen.

Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass in der Regel die Genehmigungsbehörde eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 WHG auf einen Zeitraum von 20 bis max. 30 Jahren befristet. Die Vorhabenträgerin empfiehlt der Genehmigungsbehörde die gehobene Erlaubnis unbefristet zu erteilen, da die Einwanderin die Unterhaltungspflicht des Seebaches im betreffenden Abschnitt innehat.

Zu e):

Die Vorhabenträgerin sagt einen gemeinsamen Termin mit dem WWA Kronach, BSB sowie Klima- und Umweltamt der Stadt zur wasserrechtlichen Abnahme nach Abschluss der Bauarbeiten zu. Die statischen Nachweise zum Rechteckdurchlass werden dem BSB im Zuge der o.g. Abnahme übergeben.

Zu f):

Die Vorhabenträgerin verweist auf ihre Antworten zu den oben aufgeführten Punkten.

Entscheidung der plangenehmigenden Behörde

Zu den gegebenen Hinweisen ist keine Entscheidung erforderlich.

Die wasserrechtlichen gehobenen Erlaubnisse werden unbefristet ausgesprochen.

Die Vorhabenträgerin sagt die Einhaltung aller weiteren Auflagen und Forderungen der BSB Bamberger Service Betriebe / Entwässerung und BSB / Strategische Planungen der Stadt Bamberg zum Wasserrecht zu. Das Eisenbahn-Bundesamt folgt der Vorhabenträgerin in ihren Ausführungen zu den weiteren Punkten vollständig. Weitere Entscheidungen sind somit nicht notwendig.

Zu den Unterrichtungspflichten hat das Eisenbahn-Bundesamt im verfügbaren Teil dieser Genehmigung eine entsprechende Nebenbestimmung erlassen.

„3. Ausführung Straßenoberbau - Stellungnahme Bamberger Service Betriebe, Abteilung Straßen- und Brückenbau

Seitens der Bamberger Service Betriebe werden keine Einwände geltend gemacht:

Die Bemessung des Straßenoberbaues wurde geprüft und als korrekt bewertet.“

Die Vorhabenträgerin erwiderte dazu mit Schreiben vom 13.12.2021 wie folgt:

Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.

Entscheidung der plangenehmigenden Behörde

Zu den gegebenen Hinweisen ist keine Entscheidung erforderlich.

„4. Grunderwerb und Inanspruchnahme - Stellungnahme Immobilienmanagement, Abteilung Liegenschaften

Seitens des Immobilienmanagement werden unter Berücksichtigung folgender Hinweise keine Einwände geltend gemacht:

- a) *Die Deutsche Bahn beabsichtigt, im Rahmen der Maßnahme eine Teilfläche im Ausmaß von ca. 165 m² der Flurnummer 6522 der Gemarkung Bamberg käuflich zu erwerben. Die Stadt Bamberg hat schon vor einiger Zeit mit dem Eigentümer dieser Flurnummer Verhandlungen aufgenommen und wird das Grundstück voraussichtlich noch im Jahr 2021 erwerben. Es wird daher erwartet, dass die Deutsche Bahn rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Immobilienmanagement, Abteilung Liegenschaften Kontakt aufnimmt, um Kaufpreisverhandlungen zu führen.*
- b) *Die vorübergehende Nutzung der restlichen, im Eigentum der Stadt Bamberg befindlichen Grundstücke, ist ebenfalls rechtzeitig mit dem Immobilienmanagement abzustimmen und über Nutzungsvereinbarungen zu regeln.“*

Die Vorhabenträgerin erwiderte dazu mit Schreiben vom 13.12.2021 wie folgt:

Zu a):

Für diese geplante Flächeninanspruchnahme verfügt die DB Netz AG über einen Bauerlaubnisvertrag mit dem Grundstückseigentümer.

Ergänzung:

Gemäß Mail der DB Netz AG vom 16.12.2021 liegt dem Projekt zum heutigen Zeitpunkt keine offizielle Information bezüglich eines Kaufvertrags zum Flurstück 6522 der Gemarkung Bamberg durch die Stadt Bamberg vor.

Zu b):

Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Entscheidung der plangenehmigenden Behörde

Zu den gegebenen Hinweisen ist keine Entscheidung erforderlich

Der Bauerlaubnisvertrag zur dauerhaften Nutzung einer Teilfläche von 165 m² der Flurstücknummer 6522 in der Gemarkung Bamberg ist bereits seit dem 01.04.2020 gültig. Die weitere landwirtschaftliche Nutzung der Teilfläche durch einen Pächter ist seitdem nicht mehr möglich. Eine entsprechende Entschädigung ist Gegenstand privatrechtlicher Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern.

Die Vorhabenträgerin sagt die Abstimmung über Nutzungsvereinbarungen mit dem Immobilienmanagement der Stadt Bamberg zur vorübergehenden Nutzung von Grundstücken zu (siehe Grunderwerbsverzeichnis in plangenehmigter Unterlage 6).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat dazu im verfügenden Teil dieser Genehmigung eine entsprechende Nebenbestimmung erlassen.

„5. Straßenverkehrszeichen und Fahrbahnmarkierungen – Stellungnahme Straßenverkehrsamt / Verkehrsbehörde

Seitens des Straßenverkehrsamtes werden unter Berücksichtigung der Anmerkungen keine Einwände geltend gemacht:

- a) *Gegen die beabsichtigten Markierungen keine Einwände.*
- b) *Zu den konkreten Beschilderungen werden nachfolgende Anmerkungen mitgeteilt:*
- c) *Bei den Beschilderungen möchten wir anmerken, dass die beiden Zeichen 208 „Vorrang des Gegenverkehrs“ sowie 308 „Vorrang vor dem Gegenverkehr“ nicht rechtskonform sind, da es dort keinerlei Sichtbeziehungen gibt und auch kein stärkerer einseitiger Verkehrsfluss vorliegt. Aufgrund der verengten Fahrbahn in Richtung Hallstadt würden wir befürworten, wenn nach dem Bahndamm das Zeichen 120 „Verengte Fahrbahn“ aufgestellt wird.*
- d) *Gegen das beidseitige Aufstellen der Zeichen 151 „Bahnübergang“+ Zusatzzeichen 1004-30 „50m“ besteht Zustimmung.*
- e) *Auch gegen die Zeichen 266-10 „Verbot der Durchfahrt bei einer Gesamtlänge von 10m“ + Zusatzzeichen 1004-30 „50m“ besteht Einverständnis, wenn die Schleppkurven belegen, dass dort Kfz mit der genannten Gesamtlänge nicht passieren können. Die Kombination der beiden Zeichen 151 sowie 266-10 und dem alleinigen Zusatzzeichen 1004-30 „50m“ wie im Plan abgebildet ist nicht zielführend, da sich das Zusatzzeichen lediglich nur auf das Zeichen bezieht, an dem es angebracht ist.*
- f) *Abschließend ist uns die Notwendigkeit des Zeichens 209-10 „Vorgeschriebene Fahrtrichtung links“ unmittelbar nach dem Bahndamm in Richtung Hallstadt noch unklar.“*

Die Vorhabenträgerin erwiderte dazu mit Schreiben vom 13.12.2021 wie folgt:

Zu a):

Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.

Zu b):

Die verkehrsrechtliche Anordnung erfolgt durch die Straßenverkehrsbehörde. Die erstmalige Vorlage mit der Bitte um Anordnung zum Markierungs- und Beschilderungsplan erfolgte am 05.03.2020 (vgl. Anlage E07 der Genehmigungsunterlage).

Grundlage und Aufgabenstellung sind die Abstimmungen mit dem Straßenbaulastträger (Stadt Bamberg) mit folgenden Regelungen zur Gewährleistung der Sicherheit am Bahnübergang:

Straßenfahrzeuge müssen den Bahnübergang jederzeit konfliktfrei räumen können.

Aufgrund der begrenzten Breite zwischen Bahndamm und Biotop wurde nach Bewertung der Verkehrszählung die Beschränkung der Befahrung auf max. 10m-Fahrzeuge festgelegt.

In Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger und unter Berücksichtigung der eingeschränkten Fahrzeuglängen und des geringen Lkw-Verkehrs soll eine Gegenverkehrsregelung eingerichtet werden, um die Straßenverbreiterung und damit den Eingriff in Natur und Landschaft gering zu halten. Diese Regelungen sind maßvoll und vernünftigerweise geboten. (vgl. hierzu auch den Erläuterungsbericht Pkt. 5. "Beschreibung des geplanten Zustandes").

Zu c):

Die Sichtbeziehungen zwischen Z308 und Z208 sind gegeben und mit Sichtflächenbestimmung Anlage 7.4 + 7.5 (Lage und Längsschnitt) nachgewiesen. Die Gegenverkehrsregelung ist zur sicheren Räumung des BÜ unter vorgenannten Festlegungen zu Fahrzeugen etc. zwingend erforderlich.

Einer Aufstellung von Z120 "Verengte Fahrbahn" hinter dem BÜ wird planerisch nicht zugestimmt. Begründung: Die Engstelle beginnt vor dem BÜ. Eine Aufstellung hinter dem BÜ kann zu Konflikten führen, damit wäre die Räumung des BÜ nicht gewährleistet.

Zu d):

Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.

Zu e):

Die Zeichen Z266 sind nicht mit einem Zusatzzeichen 1004-30 "50m" vorgesehen. Zur Vermeidung der Einfahrt längerer Fahrzeuge in die den BÜ querenden Straße sind diese Schilder jeweils an der nächsten Einmündung aufgestellt.

Die Fahrzeug-Beschränkung betrifft die sichere Räumung des BÜ. Für den BÜ-Bereich liegt der Schleppkurvenplan vor (Anlage 7.3).

Zu f):

Die Aufstellung des Zeichens Z209-10 "Vorgeschriebene Fahrtrichtung links" ist zur Regelung des Verbots der Einfahrt in den Seitenweg (BÜ-Quadrant I) erforderlich (vgl. Erläuterungsbericht "In den Seitenweg im Quadrant I wird das Rechtsabbiegens vom BÜ mit Beschilderung untersagt.").

Hinweis: Der der Stellungnahme angehängte Kreuzungsplan Krpl1_5-03.pdf ist ungültig (Stand: 30.09.2019) und nicht Bestandteil der Unterlage zum Antrag auf Plangenehmigung.

Wir haben den aktuellen Markierungs- und Beschilderungsplan in der Anlage zur Information beigefügt - 07_1-Krpl1_5-12 Krpl-EBA1 (Stand: 01.07.2021).

Entscheidung der plangenehmigenden Behörde

Zu den gegebenen Hinweisen ist keine Entscheidung erforderlich.

Die Stellungnahme des Straßenverkehrsamts / der Verkehrsbehörde erfolgte auf der Basis eines bereits planerisch überholten Kreuzungsplanes. Durch die Neuvorlage des Kreuzungsplanes mit der darin enthaltenen Markierung und Beschilderung des Bahnüberganges (Stand: 01.07.2021) sind die Forderungen der Stellungnahme des Straßenverkehrsamts / Verkehrsbehörde gegenstandslos geworden (siehe plangenehmigte Unterlage 7.1).

B.4.4.2 Wasserwirtschaftsamt Kronach

Das Wasserwirtschaftsamt Kronach äußerte sich in seiner Stellungnahme vom 07.12.2021, Az. 2-3535-BA-17461/2021, wie folgt zum Vorhaben:

„Der Bahnübergang bei ABS-km 1,5+34 der Strecke 5103 Hallstadt-Höflein muss mit einer Schrankenanlage und Lichtsignalanlagen entsprechend aktuellem Vorschriftenwerk ausgerüstet/erneuert werden. Im Zuge des Umbaus des o.g. Bahnübergangs muss auch die Verkehrsführung geändert werden. Landwirtschaftliche Fahrzeuge können dadurch nicht mehr in gerader Fahrt über den Bahnübergang die nördlich vom Bahnübergang gelegenen landwirtschaftlichen Flächen erreichen. Eine Zufahrt zu diesen Flächen ist nur noch aus nördlicher Richtung über einen vorhandenen Wirtschaftsweg möglich. Über den Seebach besteht im derzeitigen Zustand keine Zufahrtsmöglichkeit zu den genannten Flächen. Um diese Zufahrtsmöglichkeit zu schaffen, ist nach aktuellem Planungsstand ein Rechteckdurchlass am Seebach geplant.

Auf das Protokoll zum Ortstermin am 16.03.2021 wird Bezug genommen. Zum geplanten Durchlass am Seebach nimmt das Wasserwirtschaftsamt Kronach wie folgt Stellung:

1. Dimensionierung des Rechteckdurchlasses:

Der freie Durchflussquerschnitt des Durchlasses muss unter Berücksichtigung von $h = 0,10$ m Sohlsubstrat mindestens $1,10$ m² betragen. Zur Einhaltung des Mindestdurchflussquerschnittes betragen die Mindestabmessungen des Durchlasses: $H = 0,95$ m auf $B = 1,60$ m.

2. *Durchgängigkeit des Rechteckdurchlasses:*

Bei Verrohrungen/Durchlässen sind folgende Punkte grundsätzlich zu beachten:

- *keine Unterbrechung der Längsvernetzung*
- *der geplante Durchlass ist so tief einzubauen, dass die Durchgängigkeit gewährleistet ist und noch Platz für eine natürliche Sohle verbleibt*
- *die Durchgängigkeit ist auch in Niedrigwasserzeiten zu gewährleisten*
- *kein Absturz am Ende des Durchlasses*
- *Einbringung und Sicherung von Sohlsubstrat im Durchlass*

3. *Ausgleich:*

Da eine Verrohrung einen großen Eingriff in ein Gewässer darstellt, ist ein Ausgleich zu schaffen. Der Seebach ist nach den uns vorliegenden Informationen ein sehr gutes Stichlings-Gewässer (Untersuchung von BfÖ-Stretz). Dieser Fisch besitzt ein ausgeprägtes Nestbauverhalten (gräbt Nest in die Sohle ein).

4. *Gemäß Protokoll zum Ortstermin zur Verrohrung des Seebach am 16.03.2021 sind Kompensationsmaßnahmen wie folgt auszuführen:*

Durch die DB Netz AG werden die Sohlschalen auf 5 x der Länge der endgültigen Querungslänge aus dem Seebach ausgebaut und entsorgt. Gleichzeitig werden Störsteine zur Strömunglenkung im Abstand von ca. $a = 5,0$ m mit Richtung gegen die südliche Bachböschung im betreffenden Bereich auf der Bachsohle eingebaut. Die beschriebenen Kompensationsmaßnahmen werden unmittelbar westlich der endgültigen Querungsstelle in Fließrichtung des Seebaches ausgeführt.

5. *Mit der Umsetzung der o.g. Kompensationsmaßnahme und dem eigentlichen Bau der Querung des Seebaches kann erst nach Vorliegen einer rechtsgültigen Plangenehmigung zum Umbau des Bahnübergangs (BÜ) km 1,5+34 begonnen werden. Die Querung des Seebaches steht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Umbau des o.g. BÜ.*

6. *Zeitpunkt des Eingriffs:*

Die Maßnahme darf nicht während bzw. kurz nach der Laichzeit (Mai bis Juli) durchgeführt werden.

7. *Weitere wasserwirtschaftliche Belange:*

Weitere wasserwirtschaftliche Belange sind durch die Erneuerung des Bahnübergangs nicht berührt.“

Die Vorhabenträgerin erwiderte dazu mit Schreiben vom 13.12.2021 wie folgt:

Zu 1.:

Die aktuelle Planung sieht einen Rechteckdurchlass mit den lichten Mindestabmessungen von $H = 1,00$ m auf $B = 1,60$ m vor. Unter Berücksichtigung von $h = 0,20$ m Sohlsubstrat beträgt der freie Durchflussquerschnitt, wie gefordert, $A_{frei} = 1,10$ m².

Zu 2.:

Die Auflagen der aufgeführten Punkte 1 bis 5 sind in der aktuellen Planung (siehe Anlage 12, Kap. 5.1 und Anlage 17 der Plangenehmigungsunterlage) umgesetzt und werden beim Bau berücksichtigt.

Zu 3.:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 4.:

Die aufgeführten Kompensationsmaßnahmen sind in der Planung (siehe Anlage 11.1 der Plangenehmigungsunterlage) berücksichtigt und werden durch die Vorhabenträgerin baulich umgesetzt.

Zu 5.:

Der Hinweis zum Beginn der Umsetzung der Kompensationsmaßnahme wird von der Vorhabenträgerin berücksichtigt.

Zu 6.:

Der Hinweis zum Zeitpunkt der baulichen Umsetzung der Querung des Seebaches sowie der Kompensationsmaßnahmen wird von der Vorhabenträgerin berücksichtigt.

Zu 7.:

Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.

Entscheidung der plangenehmigenden Behörde

Zu den gegebenen Hinweisen ist keine Entscheidung erforderlich.

Die Erfüllung sämtlicher Auflagen des Wasserwirtschaftsamtes Kronach hat die Vorhabenträgerin in Ihrer Erwiderung zugesagt. Das Eisenbahn-Bundesamt hat dazu im verfügbaren Teil dieser Genehmigung eine entsprechende Nebenbestimmung erlassen.

B.4.4.3 Stadt Hallstadt

Die Stadt Hallstadt äußerte sich in ihrer Stellungnahme vom 12.11.2021, Az. EAPI-SG 121/osc, wie folgt zum Vorhaben:

(...)

„Seitens der Stadt Hallstadt bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Erneuerung des Bahnübergangs „Aufseßhöflein“.

1. Die Anhebung des städtischen Weges Flurnummer 1216 im Bereich der Seebachquerung sollte jedoch nur maximal 40 cm betragen. Die Weggradienten sind nach den Regeln der Technik auf die hierzu erforderliche Länge auf das neue Niveau anzuheben. Dies bedeutet vor allem, dass die Anrampung nicht zu steil ausfallen darf. Nachteile hinsichtlich der Wegeentwässerung und gegenüber der bestehenden Wegbefestigung dürfen der Stadt Hallstadt hierdurch nicht entstehen. Die Dimensionierung des Durchlasses ist auf ein entsprechendes Hochwasserereignis abgestimmt auszulegen. Nachteile für die Eigentümer der angrenzenden Felder durch vermehrte Überflutungen dürfen nicht entstehen.

2. Die Flurnummern 1216 und 1217 erschließen eine Vielzahl von Grundstücken im Schrebergartengebiet „Roppach“ der Stadt Hallstadt. Die Baumaßnahme ist daher zügig abzuwickeln, so dass die Beeinträchtigung für die erschlossenen Eigentümer so gering als möglich gehalten wird.

3. Der Baubeginn ist vorher der Stadt Hallstadt gegenüber anzuzeigen und eine entsprechende verkehrsrechtliche Anordnung (VRAO) beim Ordnungsamt der Stadt Hallstadt zu beantragen (Ansprechpartner Herr Seb. Pflaum o.V.i.A., 0951/750-33).

4. Baufertigstellung ist der Stadt Hallstadt, Bauamt, gegenüber zu melden, damit eine Einsichtnahme und Abnahme vor Übergang der Verkehrssicherungspflicht vor Ort nach Abschluss der Baumaßnahme erfolgen kann.“

Die Vorhabenträgerin erwiderte dazu mit Schreiben vom 13.12.2021 wie folgt:

Zu 1.:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Bauausführung berücksichtigt.

Zu 2.:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Umsetzung der Baumaßnahme soweit möglich berücksichtigt.

Zu 3.:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die mit der Bauausführung beauftragten Auftragnehmer werden entsprechend informiert.

Zu 4.:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und umgesetzt.

Entscheidung der plangenehmigenden Behörde

Zu den gegebenen Hinweisen ist keine Entscheidung erforderlich.

Zu den Unterrichtungspflichten hat das Eisenbahn-Bundesamt im verfügenden Teil dieser Genehmigung eine entsprechende Nebenbestimmung erlassen.

B.4.4.4 Gemeinde Kemmern

Die Gemeinde Kemmern äußerte sich in ihrer Stellungnahme vom 04.11.2021, ohne Az., wie folgt zum Vorhaben:

Die Gemeinde Kemmern hat von dem geplanten Vorhaben Kenntnis genommen. Sie ist bei dem Vorhaben durch Ausgleichsmaßnahmen auf ihrem Gemeindegebiet betroffen.

Seitens der Gemeinde Kemmern bestehen folgende Hinweise und Forderungen, die zu beachten und entsprechend zu erfüllen sind:

(...)

„Gegen die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen auf dem Grundstück FlNr. 626 Gemarkung Kemmern bestehen keine Bedenken. Es ist sicherzustellen, dass der vorhandene Wirtschaftsweg, der im Eigentum der Gemeinde Kemmern steht, erhalten bleibt und ggf. wiederhergestellt wird.“

Die Vorhabenträgerin erwiderte dazu mit Schreiben vom 13.12.2021 wie folgt:

Die Vorhabenträgerin nimmt die Aussagen zur Kenntnis und wird sie im Zuge der Bauausführung berücksichtigen.

Sollten im Zuge der Baumaßnahmen vorhabenbedingt Schäden entstehen, werden diese von der Vorhabenträgerin beseitigt.

Entscheidung der plangenehmigenden Behörde

Das Eisenbahn-Bundesamt hat dazu im verfügenden Teil dieser Genehmigung eine entsprechende Nebenbestimmung erlassen.

B.4.5 Fachtechnische Prüfung

Im Rahmen seiner fachtechnischen Prüfung der Antragsunterlagen hat der Sachbereich 2 des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Nürnberg, in einem Abstimmungsprozess mit der Vorhabenträgerin, mit Schreiben vom 03.12.2020, der Entwurfsplanung mit den Auflagen zugestimmt, dass 1. die Ankündigungsbeschilderung mittels VZ 151 (Bahnübergang) jeweils beidseits zur Straße gewährleistet werden soll und 2. im Rahmen der Inbetriebnahme eine Sonderverkehrsschau in Anlehnung an VwV zu § 45 StVO RN 57 unter seiner Beteiligung durchzuführen ist. Die Auflage 1. wurde durch die Vorhabenträgerin im Zuge der Revision des ursprünglichen Kreuzungsplanes bereits umgesetzt (siehe plangenehmigte Unterlage 7.1). Zur Auflage unter 2. - siehe entsprechende Nebenbestimmung im verfügenden Teil dieser Genehmigung.

B.4.6 Wasserhaushalt

B.4.6.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

Die wasserrechtlichen bzw. wasserwirtschaftlichen Sachverhalte wurden im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange dahingehend abgeklärt, dass unter A.3.1 die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse ausgesprochen werden konnten.

B.4.7 Immissionsschutz

Für den Schienen- und Straßenwegebau enthalten die §§ 41 - 43 und 50 BImSchG sowie die 16. BImSchV die rechtlichen Anforderungen für den Schallschutz. Diese Vorschriften verpflichten den Baulastträger, beim Bau oder der wesentlichen

Änderung von Straßen und Schienenwegen sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (§ 41 Abs. 1 BImSchG).

Es ist kein erheblicher baulicher Eingriff gemäß Umwelt-Leitfaden Teil VI bzw. VLärmSchR 97 und damit auch keine wesentliche Änderung im Sinne der 16. BImSchV gegeben. Die Beurteilung der Erschütterungs- und Sekundärluftschallimmissionen erfolgt auf Grundlage der einschlägigen Sachverständigenäußerungen in der DIN 4150 (Erschütterungen im Bauwesen) bzw. den aus den Vorgaben der 24. BImSchV vom Februar 1997 ableitbaren Zumutbarkeitsschwellen für Innenraumpegel sowie höchstrichterlichen Rechtsprechungen.

Da kein erheblicher baulicher Eingriff gegeben ist, wird sich die gegenwärtig vorhandene Immissionssituation durch Erschütterungen und Sekundärluftschall ebenfalls nicht signifikant bzw. wesentlich ändern.

Dazu hat das Eisenbahn-Bundesamt eine entsprechende Nebenbestimmung im verfügbaren Teil dieser Genehmigung erlassen.

B.4.8 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Das Bauvorhaben berührt die Belange verschiedener Leitungsträger. Im Vorfeld der Antragstellung wurden dazu durch die Vorhabenträgerin Stellungnahmen bei verschiedenen Leitungsträgern eingeholt. Die Leitungsträger haben jeweils in ihren Rückäußerungen auf den erforderlichen Schutz der ggf. vorhandenen Leitungen hingewiesen. Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, dass die betroffenen Leitungen bei Erfordernis gesichert werden (siehe hierzu die entsprechende festgesetzte Nebenbestimmung). Änderungen an den bereits bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen sind nicht geplant.

Im Zuge der technischen Bearbeitung wurden bereits im Vorfeld der Antragstellung seitens der Vorhabenträgerin nachfolgende Leitungsträger abgefragt:

- Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Bamberg
- Bayernwerk Netz GmbH in Bamberg
- Stadt Hallstadt
- STWB Stadtwerke Bamberg
- Deutsche Telekom Technik GmbH München (Ast Bamberg)

- Vodafone GmbH/Kabel Deutschland GmbH in Nürnberg
- DB Kommunikationstechnik GmbH in München
- Westnetz

Ausschließlich von folgenden Unternehmen befinden sich gemäß den vorliegenden Stellungnahmen der Leitungsträger Kabel oder Leitungen im Planungsbereich:

- Deutsche Telekom Technik GmbH in München
- Vodafone GmbH/Kabel Deutschland GmbH in Unterföhring

Die Kabel oder Leitungen der betroffenen Leitungsträger sind im Leitungsbestandsplan (siehe Unterlage 7.6) dargestellt. Grundlage für die Erstellung der Leitungsbestandspläne sind die Bestandsunterlagen der DB Netz AG und die übersandten Unterlagen der vorgenannten Leitungsträger. Die Vorhabenträgerin sichert zu, dass sämtliche ggf. betroffene Leitungen, wenn erforderlich, gesichert werden und dass das bauausführende Unternehmen durch die Ausschreibungsunterlagen entsprechend unterrichtet wird.

Dazu hat das Eisenbahn-Bundesamt eine entsprechende Nebenbestimmung im verfügbaren Teil dieser Genehmigung erlassen.

B.4.9 Kampfmittel

Zur Vorbereitung der notwendigen Gründungsarbeiten wurde vor Bauausführung durch den Vorhabenträger eine Kampfmittelvorerkundung veranlasst und durch die Luftbilddatenbank, Dr. Carls GmbH Estenfeld, ein Gutachten zu „Bamberg, Verkehrsknoten“ im Rahmen der historischen Kampfmittelvorerkundung erstellt mit Datum 04.04.2018 (siehe Unterlage 14).

Gemäß Zusammenfassung wurde für den gesamten erkundeten Bereich im Projektgebiet „Bamberg, Verkehrsknoten“ eine potenzielle Kampfmittelbelastung ermittelt.

Gemäß Ergebniskarte 1 befindet sich im Baubereich des Bahnübergangs eine Stellung (Nr. 135). Bei den Stellungen und Löschteichen besteht das Risiko auf zurückgelassene oder entsorgte Kampfmittel zu stoßen (Verursachungsszenario „Bodenkämpfe“).

Der Baubereich des Bahnübergangs befindet sich außerhalb der Sicherheitszone des nächstgelegenen Bombentrichters (Nr. 12).

Vor Baubeginn sind deshalb Sondierungen zur Klärung von Kampfmittelräummaßnahmen durchzuführen.

Dazu hat das Eisenbahn-Bundesamt eine entsprechende Nebenbestimmung im verfügenden Teil dieser Genehmigung erlassen.

B.4.10 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Da es sich bei dem Vorhaben um die Anpassung vorhandener Verkehrsanlagen handelt, sind die Flächen, auf denen diese Anlagen stehen, im Eigentum der jeweiligen Betreiber. Für die Bahnanlagen handelt es sich dabei um bahneigene Flächen, bei den Straßenanlagen um Flächen des Straßenbaulastträgers.

Sofern für die verfahrensgegenständliche Baumaßnahme Fremdgrund von privaten Dritten sowohl dauerhaft, als auch temporär beansprucht wird, liegen die notwendigen Einverständniserklärungen und Zustimmungen vor.

Der unbefestigte Weg im Quadrant IV wird auf Forderung der Stadt Bamberg für Ein- und Ausfahrten geschlossen. Dazu sind am Ende des Weges als zwingend notwendige Folgemaßnahme eine Querung des Seebach-Grabens (Gewässer 3. Ordnung) und eine Überfahrmöglichkeit herzustellen. Die bisherige Einmündung in den Weg „Aufseßhöflein“ wird zurückgebaut. Die Ersatzwegführung zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke erfolgt über vorhandene Wege auf einer Umweglänge von ca. 400 m. Von sämtlichen Anliegern dieses unbefestigten Weges (Flurstücknummer 6718 der Gemarkung Bamberg) wurden seitens der Vorhabenträgerin in Abstimmung mit dem Eisenbahn-Bundesamt schriftliche Zustimmungen zur Änderung der Wegeführung eingeholt.

B.4.11 Einwendungen der Betroffenen und sonstigen Einwendern

Die Vorhabenträgerin hat bestätigt, dass das verfahrensgegenständliche Vorhaben konzernintern abgestimmt ist (siehe Mail der Vorhabenträgerin vom 16.12.2021).

B.4.12 VV BAU und VV BAU-STE

Im verfügenden Teil ist der Vorhabenträgerin aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn die nach der VV BAU erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen (siehe hierzu die entsprechende Nebenbestimmung im verfügenden Teil dieser Genehmigung). Es ist sachgerecht, die fachtechnische Prüfung der Ausführungsplanung zum Gegenstand eines gesonderten Verfahrens, das in den genannten Verwaltungsvorschriften dargestellt ist, zu machen. Im fachplanungsrechtlichen Verfahren sind die unter B.3 und B.4 genannten

Beziehungen zur Umwelt, zu öffentlichen Belangen und privaten Rechten zu prüfen. Gegenstand des bauaufsichtlichen Verfahrens ist dagegen, dass das Vorhaben in jeder Hinsicht den Regelwerken der Technik entspricht.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Die Prüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (siehe Entscheidung unter B.3).

Die Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange enthalten keine grundsätzlichen Bedenken gegen die beantragte Planung. Sofern Forderungen und Hinweise genannt sind, die über die ohnehin zu beachtenden gesetzlichen Regelungen und Vorgaben hinausgehen und die in den Stellungnahmen aufgeführten Aspekte nicht bereits in den plangenehmigten Unterlagen enthalten sind, finden diese in der materiell-rechtlichen Würdigung des Vorhabens (siehe B.4.4) angemessen Berücksichtigung.

Andere öffentliche Belange, die durch das Vorhaben negativ berührt sein können, sind nicht erkennbar.

Sofern Fremdgrund von privaten Dritten durch die Baumaßnahmen in Anspruch genommen wird, liegen die notwendigen Einverständniserklärungen und Zustimmungen vor.

Gemäß den Angaben der Vorhabenträgerin ist das gegenständliche Vorhaben konzernintern abgestimmt.

Im Übrigen ergeben sich keine Anhaltspunkte für sonstige Drittbetroffenheiten.

Insgesamt ist daher festzustellen, dass das plangenehmigte Vorhaben mit den öffentlichen und privaten Belangen vereinbar ist. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 74 Abs. 6 VwVfG liegen somit vor.

B.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach
Zustellung Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof
Ludwigstraße 23
80539 München

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur
Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Nürnberg
Nürnberg, den 20.12.2021
Az. 651ppb/005-2020#010
EVH-Nr. 3440507